

ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG  
DER VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT | 18. JUNI 2026

REDE FR. CHRISTIANE BENNER

Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der Volkswagen Aktiengesellschaft

**Bericht des Aufsichtsrats**

- ES GILT DAS GESPROCHENE WORT -

Meine Damen und Herren,

die Tagesordnungspunkte 7A und 7B betreffen im Zusammenhang mit der Dieseldematik abgeschlossene Vergleiche.

Mit diesem Thema hat sich schon die ordentliche Hauptversammlung im Jahr 2021 befasst. Sie hat Haftungsvergleichen mit Herrn Professor Winterkorn und Herrn Stadler und einem Deckungsvergleich mit D&O-Versicherern von Volkswagen mit äußerst hohen Mehrheiten von jeweils mehr als 99,9 Prozent zugestimmt.

Diesen Beschlüssen vorausgegangen war eine mehr als fünfjährige Untersuchung der Ursachen und Verantwortlichkeiten für die Dieseldematik. Im Rahmen dieser Untersuchung wurde insbesondere festgestellt, dass Herr Professor Winterkorn und Herr Stadler ihre aktienrechtlichen Sorgfaltspflichten verletzt haben.

Pflichtverletzungen anderer ehemaliger oder amtierender Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von Volkswagen wurden nicht festgestellt.

Der Aufsichtsrat hat deshalb im Juni 2021 beschlossen, die Haftungsvergleiche mit Herrn Professor Winterkorn und Herrn Stadler abzuschließen, die der Hauptversammlung im Jahr 2021 zur Zustimmung vorlagen.

Im jeweiligen Haftungsvergleich haben sich Herr Professor Winterkorn zu einem Eigenbeitrag von 11,2 Millionen Euro und Herr Stadler zu einem Eigenbeitrag von 4,1 Millionen Euro verpflichtet.

Der Aufsichtsrat und der Vorstand haben im Juni 2021 zudem beschlossen, einen Deckungsvergleich mit D&O-Versicherern von Volkswagen abzuschließen, der der Hauptversammlung im Jahr 2021 ebenfalls zur Zustimmung vorlag. Diesen Deckungsvergleich aus dem Jahr 2021 haben wir in der Einberufung der heutigen Hauptversammlung als „Deckungsvergleich 2021“ bezeichnet.

Zur Erläuterung: Eine sogenannte Directors-and-Officers-Liability-Versicherung, abgekürzt D&O-Versicherung, ist eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden, die ein Unternehmen für seine Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie bestimmte leitende Angestellte abschließt. Nimmt das Unternehmen Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder

oder leitende Angestellte erfolgreich auf Schadensersatz in Anspruch, sind die D&O-Versicherer verpflichtet, den Schaden bis zur Höhe der Versicherungssumme zu regulieren. Es entspricht der gängigen Praxis, dass Unternehmen D&O-Versicherungen abschließen.

Die D&O-Versicherung von Volkswagen ist eine Versicherung für den gesamten Volkswagen Konzern. Am Deckungsvergleich 2021 waren daher auch AUDI und Porsche beteiligt.

Im Deckungsvergleich 2021 hatten sich die beteiligten D&O-Versicherer verpflichtet, an den Volkswagen Konzern insgesamt rund 270 Millionen Euro zu leisten.

Volkswagen hatte sich verpflichtet, von dieser Summe nach Abzug der bereits geleisteten Rechtsverteidigungskosten und der noch zu erbringenden Versicherungsleistungen etwas mehr als 34 Prozent an AUDI und 14,5 Prozent an Porsche weiterzuleiten.

Berkshire – einer der D&O-Versicherer – hatte sich am Deckungsvergleich 2021 nicht beteiligt. Mit Berkshire konnte im Juli 2025 ein ergänzender Deckungsvergleich über 7,7 Millionen Euro abgeschlossen werden.

Die Regulierungsbeträge aus dem Deckungsvergleich 2021 und dem Berkshire Deckungsvergleich sowie die Eigenbeiträge, die die in Anspruch genommenen Personen an Volkswagen, AUDI und Porsche geleistet haben, summieren sich konzernweit auf rund 296 Millionen Euro.

Die D&O-Versicherer haben – wie in der Praxis üblich – eine umfassende Erledigung des Versicherungsfalls gefordert. Volkswagen, AUDI und Porsche haben sich daher im Deckungsvergleich 2021 verpflichtet, etwaige Ansprüche gegen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie gegen sonstige versicherte Personen, bei denen keine Pflichtverletzungen festgestellt wurden, dauerhaft nicht geltend zu machen. Diese sogenannten Haftungsverzichte betrafen neben der Dieseldiagnostik weitere Sachverhalte, die aus Sicht der beteiligten D&O-Versicherer Berührungspunkte mit der Dieseldiagnostik aufweisen.

Die Haftungsverzichte umfassten im Fall von Volkswagen alle ehemaligen und amtierenden Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von Volkswagen mit Ausnahme von Herrn Professor Winterkorn und Herrn Stadler.

Ein wirtschaftlicher Nachteil war mit diesen Haftungsverzichten für Volkswagen nicht verbunden. Denn mit Ausnahme der geltend gemachten Ansprüche gegen die Herren Professor Winterkorn und Stadler haben Aufsichtsrat und Vorstand keine Ansprüche gegen Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder oder gegen sonstige versicherte Personen im Zusammenhang mit den Sachverhalten festgestellt, auf die sich die Haftungsverzichte bezogen. Volkswagen hat deshalb nicht auf tatsächlich bestehende Ansprüche verzichtet.

Meine Damen und Herren,

die ordentliche Hauptversammlung von Volkswagen des Jahres 2021 hat den Haftungsvergleichen mit Herrn Professor Winterkorn und Herrn Stadler und dem Deckungsvergleich 2021 mit den D&O-Versicherern zugestimmt.

Gegen die Zustimmungsbeschlüsse der Volkswagen Hauptversammlung zu den Haftungsvergleichen mit Herrn Professor Winterkorn und Herrn Stadler sowie zum Deckungsvergleich 2021 haben Aktionäre Klagen erhoben. Das Landgericht Hannover hat diese Klagen vollumfänglich abgewiesen. Das Oberlandesgericht Celle hat die dagegen eingelegten Berufungen vollumfänglich zurückgewiesen. Beide Gerichte waren der Auffassung, dass die Klagen in jeder Hinsicht unbegründet waren, und haben die Rechtsauffassung von Volkswagen umfassend bestätigt.

Auf die Revision der Kläger hat der Bundesgerichtshof den Zustimmungsbeschluss zum Deckungsvergleich 2021 allerdings mit Urteil vom 30. September 2025 für nichtig erklärt. Der BGH hat das Verfahren mit Blick auf die Zustimmungsbeschlüsse zu den Haftungsvergleichen zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht Celle zurückverwiesen.

Inhaltliche Mängel der Zustimmungsbeschlüsse beziehungsweise der Vergleiche hat der Bundesgerichtshof nicht festgestellt. Seine Entscheidung beruht vielmehr auf formalen Gründen:

In Bezug auf den Zustimmungsbeschluss zum Deckungsvergleich 2021 ist der Bundesgerichtshof der Meinung, dass es nicht ausreichend war, lediglich in den weiteren Informationen zur Tagesordnung darauf hinzuweisen, dass der Deckungsvergleich die bereits erläuterten Haftungsverzichte gegenüber ehemaligen und amtierenden Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern von Volkswagen enthielt. Darauf hätte vielmehr, so der Bundesgerichtshof, schon in der Tagesordnung selbst hingewiesen werden müssen.

Im Hinblick auf die Zustimmungsbeschlüsse zu den Haftungsvergleichen sah sich der Bundesgerichtshof nicht in der Lage, abschließend zu beurteilen, ob möglicherweise Aktionärsfragen zur finanziellen Leistungsfähigkeit von Herrn Professor Winterkorn und Herrn Stadler und deren Bedeutung für die Vergleichsabschlüsse nicht hinreichend beantwortet worden sein könnten. Deshalb hat er das Verfahren insoweit an das Oberlandesgericht Celle zur weiteren Prüfung zurückverwiesen.

Konsequenz der Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist, dass der Zustimmungsbeschluss zum Deckungsvergleich 2021 nichtig und damit auch der Deckungsvergleich 2021 selbst unwirksam geworden ist. Gleiches gilt für den ergänzenden Deckungsvergleich mit Berkshire. Die Zustimmungsbeschlüsse zu den Haftungsvergleichen sind hingegen gegenwärtig weiterhin wirksam und werden es nach Überzeugung von Volkswagen auch bleiben. Gleichwohl lässt sich nicht ausschließen, dass auch diese Zustimmungsbeschlüsse im gerichtlichen Verfahren für nichtig erklärt werden.

Vor diesem Hintergrund haben Volkswagen, AUDI und Porsche mit den D&O-Versicherern am 10. März 2026 einen neuen Deckungsvergleich abgeschlossen, der in der Einladung zur

Hauptversammlung als „Deckungsvergleich 2026“ bezeichnet worden ist. An diesem Deckungsvergleich 2026 sind die bereits am Deckungsvergleich 2021 beteiligten D&O-Versicherer und zudem Berkshire beteiligt.

Der Deckungsvergleich 2026 entspricht inhaltlich weitestgehend dem Deckungsvergleich 2021.

Die D&O-Versicherer haben sich im Deckungsvergleich 2026 verpflichtet, einen Regulierungsbetrag von rund 278 Millionen Euro zu leisten. Diese Summe setzt sich zusammen aus dem Regulierungsbetrag des Deckungsvergleichs 2021 von rund 270 Millionen Euro und dem Betrag des Berkshire Deckungsvergleichs von 7,7 Millionen Euro.

Technisch sind diese Beträge von den beteiligten D&O-Versicherern nicht erneut zu leisten. Vielmehr verbleiben die bereits geleisteten Zahlungen bei Volkswagen, AUDI und Porsche. Der Abschluss des Deckungsvergleichs 2026 ist aber erforderlich, damit Volkswagen, AUDI und Porsche den Betrag von insgesamt rund 278 Millionen Euro behalten können.

Zum Deckungsvergleich 2026 ergibt sich schon aus der Tagesordnung der heutigen Hauptversammlung selbst, dass er wie der Deckungsvergleich 2021 die bereits erläuterten Haftungsverzichte gegenüber ehemaligen und amtierenden Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern von Volkswagen enthält. Damit tragen wir der Auffassung des Bundesgerichtshofs Rechnung, dass bereits in der Tagesordnung der Hauptversammlung selbst ein entsprechender Hinweis erforderlich sein soll. Die im Deckungsvergleich 2026 geregelten Haftungsverzichte entsprechen denen, die bereits im Deckungsvergleich 2021 enthalten waren. Der Umfang der Haftungsverzichte ist in der Tagesordnung und im Bericht des Aufsichtsrats und des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 7A und 7B dargestellt.

Aufsichtsrat und Vorstand haben zudem beschlossen, der Hauptversammlung vorzuschlagen, den Zustimmungsbeschluss zum Haftungsvergleich mit Herrn Professor Winterkorn zu bestätigen. Bestätigungsbeschlüsse sind vom Aktiengesetz ausdrücklich vorgesehen und in der Praxis üblich. Die vorgeschlagene Bestätigung enthält die Erklärung, dass der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung 2021 – und damit der ursprüngliche Haftungsvergleich mit Herrn Professor Winterkorn – trotz möglicher formaler Mängel weiter gelten soll. Es soll hingegen kein neuer Zustimmungsbeschluss gefasst werden, und es wurde auch kein neuer Haftungsvergleich mit Herrn Professor Winterkorn abgeschlossen.

Volkswagen ist davon überzeugt, dass der Zustimmungsbeschluss zum Haftungsvergleich mit Herrn Professor Winterkorn nicht an formalen Mängeln leidet. Insbesondere sind wir überzeugt, dass alle Aktionärsfragen dazu hinreichend beantwortet wurden, auch im Hinblick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit von Herrn Professor Winterkorn und deren Bedeutung für den Vergleichsabschluss.

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofs hat Volkswagen Herrn Professor Winterkorn dennoch im Vorfeld zu dieser Hauptversammlung um Angaben zu seinen Vermögensverhältnissen gebeten. Herr Professor Winterkorn hat daraufhin erklärt, dass er mit Blick auf seine Persönlichkeitsrechte keine detaillierten Auskünfte zu seinen privaten Vermögensverhältnissen erteilen möchte. Er hat aber klarstellend angegeben, dass

die von Volkswagen der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2021 gegebenen Auskünfte zu seiner finanziellen Situation nach seiner Einschätzung zutreffend gewesen seien. Der Aufsichtsrat ist beim Abschluss des Haftungsvergleichs mit Herrn Professor Winterkorn davon ausgegangen, dass sein privates Vermögen bei Weitem nicht ausreicht, um den ihm zurechenbaren Schaden auszugleichen. Als Grundlage für diese Einschätzung hat der Aufsichtsrat das seit 1996 von Volkswagen und AUDI bezogene Einkommen von Herrn Professor Winterkorn sowie den Barwert der von ihm in dieser Zeit erworbenen Ruhegehaltsansprüche herangezogen. Für den Aufsichtsrat war auf dieser Grundlage evident, dass eine vollumfängliche Befriedigung der nach Einschätzung von Volkswagen bestehenden Schadensersatzansprüche schon im Ansatz nicht realistisch war. An dieser Einschätzung hat sich nichts geändert. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Bericht des Aufsichtsrats und des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 7A und 7B.

Der Herr Professor Winterkorn aus heutiger Sicht zurechenbare Schaden von Volkswagen hat sich gegenüber dem Jahr 2021 nicht relevant verändert und beträgt noch immer rund 2,5 Milliarden Euro. Vor diesem Hintergrund gilt nach unserer Einschätzung nach wie vor, dass eine vollständige Durchsetzung der Schadensersatzansprüche gegen Herrn Professor Winterkorn selbst im Erfolgsfall einer gerichtlichen Auseinandersetzung nicht realistisch wäre.

Im Bericht von Aufsichtsrat und Vorstand zu den Tagesordnungspunkten 7A und 7B haben wir weitere Einzelheiten zu den vorgeschlagenen Beschlüssen dargelegt, insbesondere zu deren Gründen. In den weiteren Informationen zur Tagesordnung sind darüber hinaus der der Hauptversammlung 2021 vorgelegte Bericht sowie alle relevanten Vergleiche vollständig abgedruckt.

Eine Bestätigung der Zustimmung zum Haftungsvergleich mit Herrn Stadler schlagen wir nicht vor. Herr Stadler wurde vom Landgericht München II im Zusammenhang mit der Dieseldiagnostik mittlerweile rechtskräftig strafrechtlich verurteilt. Herr Stadler hat den mit ihm vereinbarten Eigenbeitrag von seinerzeit 4,1 Millionen Euro unter anderem dadurch erbracht, dass er auf Abfindungsansprüche gegen Volkswagen und AUDI verzichtet hat. Diese Ansprüche standen unter der aufschiebenden Bedingung, dass alle Strafverfahren gegen Herrn Stadler im Zusammenhang mit der Dieseldiagnostik ohne strafrechtliche Schuld festgestellt werden. Da diese Bedingung nicht eingetreten ist, beläuft sich der wirtschaftliche Wert des Eigenbeitrags von Herrn Stadler aus heutiger Sicht nur noch auf 420.000 Euro.

Ob der Haftungsvergleich mit Herrn Stadler wirksam bleibt, hängt damit vom Ausgang des Verfahrens ab, das vom Bundesgerichtshof an das Oberlandesgericht Celle zurückverwiesen worden ist.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich komme auf die vorliegenden Beschlussvorschläge zurück, für die wir heute um Ihre Zustimmung bitten – die Zustimmung zum Deckungsvergleich 2026 und die Bestätigung des Zustimmungsbeschlusses zum Haftungsvergleich mit Herrn Professor Winterkorn aus dem Jahr 2021.

Die Verantwortlichkeiten von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern für Schäden im Zusammenhang mit der Dieselmaterie wurden schon vor der Hauptversammlung im Jahr 2021 intensiv geprüft. Diese Prüfungen mündeten im Abschluss der Vergleiche, denen die Hauptversammlung im Jahr 2021 mit äußerst hohen Mehrheiten von jeweils mehr als 99,9 Prozent zugestimmt hat.

Die zwischenzeitlichen Entwicklungen haben nach unserer Auffassung die Einschätzung aus dem Jahr 2021 nicht in relevanter Weise verändert. Die damals gegebenen Erläuterungen zum Deckungsvergleich 2021 und zum Haftungsvergleich mit Herrn Professor Winterkorn gelten damit weitgehend unverändert fort.

Vor diesem Hintergrund sind wir davon überzeugt, dass sowohl der Abschluss des Deckungsvergleichs 2026 als auch die Bestätigung des Zustimmungsbeschlusses zum Haftungsvergleich mit Herrn Professor Winterkorn die bestmögliche Lösung im Unternehmensinteresse von Volkswagen darstellen. Die von den D&O-Versicherern und Herrn Professor Winterkorn schon erbrachten Leistungen müssen nicht zurückgewährt werden, sondern verbleiben dem Volkswagen Konzern. Zudem dienen die vorgelegten Beschlussfassungen der Durchsetzung des im Jahr 2021 erklärten Willens der Aktionäre.

Die Alternative zu den Vergleichen wären eine Rückabwicklung der bereits erbrachten Leistungen der D&O-Versicherer und von Herrn Professor Winterkorn und eine gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche. Das würde erhebliche weitere Kosten verursachen und voraussichtlich viele Jahre dauern. Eine gerichtliche Geltendmachung wäre zudem mit erheblichen Prozessrisiken verbunden.

Nach unserer Auffassung überwiegt daher deutlich das Interesse von Volkswagen und des Volkswagen Konzerns, die rechtliche Aufarbeitung der Dieselmaterie in Bezug auf die zivilrechtlichen Verantwortlichkeiten der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wie vorgeschlagen zügig und rechtssicher abzuschließen.

Wir schlagen daher der Hauptversammlung vor, dem Deckungsvergleich 2026 zuzustimmen und den Zustimmungsbeschluss zum Haftungsvergleich mit Herrn Professor Winterkorn aus dem Jahr 2021 zu bestätigen.

Meine Damen und Herren,

ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und übergebe wieder an Herrn Pötsch.

\*\*\*